



**NIEDERLANDE**

## **Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung**

Informationen für Geflüchtete, die in die Niederlande rücküberstellt werden



## Rücküberstellung nach der Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

## Inhalt

<b>Verfahren nach Wiedereinreise in die Niederlande</b>	<b>5</b>
<b>Was ist als erstes zu tun?</b>	<b>5</b>
1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in den Niederlanden gestellt	5
2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in den Niederlanden gestellt und ist während des Asylverfahrens aus den Niederlanden ausgereist	5
3. Anerkannte in den Niederlanden: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus den Niederlanden ausgereist ist	6
<b>Aufenthaltsrechtlicher Status in den Niederlanden</b>	<b>7</b>
internationaler Schutz	7
<b>Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren</b>	<b>7</b>
<b>Zuständige Behörden</b>	<b>10</b>
<b>Welche Pflichten haben Asylsuchende in den Niederlanden?</b>	<b>11</b>
<b>Welche Rechte haben Asylsuchende in den Niederlanden?</b>	<b>12</b>
<b>Rückkehr ins Herkunftsland</b>	<b>12</b>
<b>Ausweisdokument für Asylsuchende (W-Ausweis)</b>	<b>12</b>
<b>Registrierung im niederländischen Einwohnerregister</b>	<b>13</b>
<b>Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise</b>	<b>13</b>
<b>Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende</b>	<b>15</b>
<b>Zugang zur Gesundheitsversorgung</b>	<b>15</b>
<b>Zugang zu Wohnraum</b>	<b>16</b>
<b>Zugang zum Arbeitsmarkt</b>	<b>17</b>

<b>Zugang zu Sozialleistungen</b>	<b>17</b>
<b>Zugang zu Bildungseinrichtungen</b>	<b>18</b>
<b>Zugang zu Sprachkursen</b>	<b>19</b>
<b>Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)</b>	<b>19</b>
<b>Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?</b>	<b>21</b>
Infomaterial zu den Niederlanden für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:	21
Asylbehörde	21
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	22
Rechtsberatung	22
Gesundheitsversorgung und Beratung	23
Arbeitssuche	24
Sprachkurse	24
Beratung für vulnerable Gruppen	25
Lebensmittel	25
Unterkünfte	26
Hilfe für Migrantinnen und Migranten ohne Papiere	26
Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland	27
<b>Quellen</b>	<b>27</b>

## Verfahren nach Wiedereinreise in die Niederlande

Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in die Niederlande rücküberstellt werden, wenden sich an das zentrale Aufnahmezentrum (*Centrale ontvangstlocatie COL*) in Ter Apel. Dies gilt sowohl bei Ankunft über die Landgrenze als auch bei Ankunft am Flughafen. Asylsuchende können von der Polizei eine Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (*OV-dagkaart*) erhalten, um nach Ter Apel zu fahren. Im Aufnahmezentrum Ter Apel können sich Asylsuchende bei Fragen oder Problemen an das niederländische Flüchtlingshilfswerk *VluchtelingenWerk* wenden, das vor Ort ist.

### Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus den Niederlanden ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in den Niederlanden begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

#### 1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in den Niederlanden gestellt

Asylsuchende wenden sich an das zentrale Aufnahmezentrum (*Centrale ontvangstlocatie COL*) in Ter Apel und beantragen dort Asyl.

#### 2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in den Niederlanden gestellt und ist während des Asylverfahrens aus den Niederlanden ausgereist

##### a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in den Niederlanden. Die Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels muss beim Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (*Immigratie- en Naturalisatiedienst, IND*) beantragt werden. Die weiteren Schritte hängen von der individuellen Situation ab, unter anderem davon, ob der Aufenthaltstitel noch gültig ist und wo in den Niederlanden die Person vorher gewohnt hat.

##### b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Wenn das Verfahren noch läuft, kann es wieder aufgenommen werden.

Wenn die niederländischen Behörden die Bearbeitung des Asylantrags während der Abwesenheit des oder der Asylsuchenden ausgesetzt haben, kann ein neuer Antrag gestellt werden. Dieser wird als Erstantrag behandelt.

**c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:**

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, muss der/die Geflüchtete die Niederlande verlassen und kann bei Ankunft in den Niederlanden in Abschiebehaft genommen werden.

Ein neues Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Umstände vorliegen. Dann kann ein Folgeantrag gestellt werden.

### **3. Anerkannte in den Niederlanden: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus den Niederlanden ausgereist ist**

Ein erteilter Schutzstatus und die zugehörige Aufenthaltsgenehmigung sind fünf Jahre gültig. Wenn der Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen oder verloren gegangen ist, muss beim IND die Neuausstellung bzw. Verlängerung beantragt werden.

Der Aufenthaltstitel kann widerrufen werden, wenn die Verlängerung nicht rechtzeitig (in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf) beantragt wurde.

Die Verlängerung kann versagt werden, wenn die Rechtsgründe für die Gewährung des Schutzstatus nicht mehr bestehen. Wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt wurde (in der Regel bei einem Aufenthalt im Ausland von mehr als sechs Monaten) und der oder die Schutzberechtigte nicht mehr im niederländischen Bevölkerungsregister eingetragen ist, kann der Aufenthaltstitel widerrufen werden.

Um herauszufinden, ob der Aufenthaltstitel noch gültig ist, wendet man sich am besten an den Anwalt oder die Anwältin, der oder die während des Asylverfahrens zuständig war. Geflüchtete, die vor der Ausreise noch in einer Unterkunft für Asylsuchende (AZC) untergebracht waren, können sich auch an das dortige Büro des *VluchtelingenWerk* wenden.

Schutzberechtigte haben keinen Anspruch, bei ihrer Rückkehr wieder in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden. Sie müssen sich selbst eine Unterkunft suchen, z.B. über Freunde oder Verwandte oder in Notunterkünften für Obdachlose.

Ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung ist der Zugang zu Wohnraum, zu Sozialleistungen oder zur Gesundheitsversorgung erschwert, da der Status nicht nachgewiesen werden kann. Wenn der Schutzstatus aberkannt wurde, besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen.

Hinweise für Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden zu Unterkünften, Gesundheitsversorgung und Arbeit gibt es auf dem Portal RefugeeHelp des *VluchtelingenWerk*: <https://www.refugeehelp.nl/en/asylum-refused/122-living-in-the-netherlands-without-a-residence-permit>

Rückkehrende können sich zur Unterstützung an eine der im Anhang genannten Beratungsstellen, beispielsweise das *VluchtelingenWerk*, wenden. Schutzberechtigte, die vor ihrer Ausreise bereits einer Kommune zugewiesen wurden, können sich auch an die zuständige Kommune wenden.

## Aufenthaltsrechtlicher Status in den Niederlanden

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus den Niederlanden vorlag. In den Niederlanden werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

### Internationaler Schutz

- Flüchtlingsstatus (*A-status*):  
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*B-status*):  
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für 5 Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

## Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylanträge werden vom Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (*Immigratie- en Naturalisatiedienst IND*) bearbeitet.

Asylsuchende müssen sich zunächst im zentralen Aufnahmезentrum in Ter Apel melden. Dort werden sie als asylsuchend registriert. Wenn viele Asylanträge gestellt

werden und die Kapazitäten zur Bearbeitung nicht ausreichen, wird zunächst eine Vorregistrierung durchgeführt.

In einer ersten Anhörung beim IND werden Identität und Fluchtroute geklärt. Diese erste Anhörung findet ohne Anwalt statt.

Nach der Registrierung beginnt die Ruhe- und Vorbereitungszeit (*Rest and preparation period*): In dieser Zeit können die Asylsuchenden sich auf das Asylverfahren vorbereiten, werden medizinisch untersucht und Sicherheitsfragen werden geklärt. Die Vorbereitungszeit soll eigentlich nicht länger als 6 Tage dauern. Zurzeit kann diese Phase jedoch länger als 12 Monate dauern, aufgrund von Verzögerungen bei der Bearbeitung bereits anhängiger Anträge im IND. Der Beginn des Asylverfahrens verzögert sich entsprechend. Es kann zu Wartezeiten von mehr als 20 Monaten kommen.

### Allgemeines Asylverfahren

Das Asylverfahren beginnt mit einer ausführlichen Anhörung. Diese Anhörung findet im Beisein eines Anwalts oder einer Anwältin statt. Bei allen Anhörungen ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Falls gewünscht, kann jemand vom niederländischen Flüchtlingshilfswerk *VluchtelingenWerk* dazukommen.

Das allgemeine Asylverfahren dauert sechs Tage und kann verlängert werden.

### Erweitertes Asylverfahren

Kann ein Asylantrag nicht im allgemeinen Verfahren entschieden werden, wird er im erweiterten Verfahren weiterbearbeitet. Das erweiterte Verfahren dauert maximal sechs Monate. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 15 Monate verlängert werden.

### Entscheidung

Die Einwanderungsbehörde IND informiert die Anwältin oder den Anwalt über die beabsichtigte Entscheidung. Soll der Asylantrag abgelehnt werden, kann der oder die Asylsuchende dies mit der Anwältin oder dem Anwalt besprechen und dazu Stellung nehmen. Erst danach fällt IND die endgültige Entscheidung.

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung wird rechtsanwaltlich unterstützt.

Abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber müssen die Niederlande innerhalb von vier Wochen verlassen. Während dieser Zeit können sie noch in der Unterkunft für Asylsuchende bleiben. Danach endet ihr Anspruch auf Unterbringung, finanzielle Hilfe und Krankenversicherung.

### Vereinfachtes Asylverfahren und sichere Herkunftsstaaten

Für Asylsuchende aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten wird ein vereinfachtes Asylverfahren durchgeführt. Folgende Länder gehören dazu: Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Georgien, Ghana, Indien, Jamaica, Kosovo, Marokko, Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien, Vereinigte Staaten.<sup>1</sup>

Es gibt keine Ruhe- und Vorbereitungszeit und es findet nur eine einzige Anhörung statt. Eine Anwältin oder ein Anwalt wird nur eingesetzt, wenn der Asylantrag abgelehnt werden soll.

Wird der Asylantrag nach dem vereinfachten Asylverfahren abgelehnt, müssen Asylsuchende die Niederlande sofort verlassen. Sie haben keinen Anspruch mehr auf Unterbringung und werden in ein geschlossenes Zentrum (*Vrijheidsbeperkende locatie VBL*) verlegt, Familien mit minderjährigen Kindern in ein Zentrum für Familien (*Gezinslocatie GL*). Auch eine Verlegung in Abschiebehäft ist möglich. Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden.

### Folgeantrag

Wurde der Asylantrag abgelehnt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein neuer Antrag auf Asyl gestellt werden, ein sogenannter Folgeantrag. Dazu müssen neue Umstände vorliegen, beispielsweise eine veränderte Situation im Herkunftsland oder der persönlichen Situation. Eine Anhörung findet nur statt, wenn die Einwanderungsbehörde IND es für notwendig hält. Für die Anhörung wird ein Anwalt oder eine Anwältin hinzugezogen.

<sup>1</sup> <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/asielbeleid/vraag-en-antwoord/lijst-van-veilige-landen-van-herkomst>, zuletzt abgerufen am 14.11.2024

## Rechtsberatung

Asylsuchende haben Anspruch auf kostenlose unabhängige, anwaltliche Rechtsberatung, die ihnen automatisch vom Amt für Prozesskostenhilfe, *Raad voor Rechtsbijstand* zugeteilt wird. Sie bereitet sie auf das Asylverfahren vor, bespricht die Anhörungen und kann Korrekturen vorbringen. Sollte der Asylantrag abgelehnt werden, nimmt der Anwalt oder die Anwältin zunächst schriftlich dazu Stellung. Anschließend entscheidet die Einwanderungsbehörde über das Asylgesuch.

Asylsuchende können sich auch an das niederländische Flüchtlingshilfswerk *VluchtelingenWerk* wenden, um sich beraten zu lassen.

## Bearbeitungszeiten

Aktuell sind die Zeiten für die Bearbeitung von Asylanträgen in den Niederlanden lang. Es kommt zu Verzögerungen und längeren Wartezeiten von mehr als 20 Monaten.

## Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
<b>Registrierung an der Grenze</b>	<i>Koninklijke Marechaussee (KMar)</i>	Grenzpolizei (KMar)	<i>Royal Military Police (KMar)</i>
<b>Registrierung im Land</b>	<i>Vreemdelingenpolitie (AVIM)</i>	Ausländerpolizei (AVIM)	<i>Aliens Police</i>
<b>Antragstellung an der Grenze</b>	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
<b>Antragstellung im Land</b>	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
<b>Dublin-Verfahren</b>	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>

<b>Feststellung des Flüchtlingsstatus</b>	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
<b>Berufung</b>	<i>Rechtbank</i>	Landgericht	<i>Regional Court</i>
<b>Berufung in zweiter Instanz</b>	<i>Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (ABRvS)</i>	Staatsrat	<i>Council of State</i>
<b>Folgeantrag</b>	<i>Rechtbank Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (ABRvS)</i>	Landgericht Staatsrat	<i>Regional Court Council of State</i>
<b>Rückführung und Rückkehr</b>	<i>Dienst Terugkeer en Vertrek (DT&amp;V)</i>	Rückführungsdienst	<i>Return and Departure Service</i>

Quelle: Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database; 2023 Update

## Welche Pflichten haben Asylsuchende in den Niederlanden?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in den Niederlanden zu bleiben;
- mit den niederländischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihren Wohnsitz in den Niederlanden und eventuelle Änderungen zu informieren.

## Welche Rechte haben Asylsuchende in den Niederlanden?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in den Niederlanden zu bleiben;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung während des Asylverfahrens;
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben;
- Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt;
- Anspruch auf Beratung durch das niederländische Flüchtlingshilfswerk VluchtelingenWerk;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Asylverfahren.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

## Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Organisationen wie *VluchtelingenWerk* oder IOM beraten dazu (Adressen siehe Anhang).

## Ausweisdokument für Asylsuchende (W-Ausweis)

Registrierte Asylsuchende erhalten als Ausweisdokument den Ausländerausweis „W“. Damit können sie ihre Identität und Nationalität nachweisen. Er dient außerdem

als Nachweis, dass sich der oder die Asylsuchende in den Niederlanden aufhalten darf. Der Ausweis berechtigt nicht zur Ausreise aus den Niederlanden.

Der Ausweis wird in der Regel automatisch vom IND ausgestellt, sobald die erste Anhörung stattgefunden hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Ausweis beim IND beantragt werden.

## Registrierung im niederländischen Einwohnerregister

Sobald man eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, muss man sich im niederländischen Einwohnerregister (*Basisregistratie Personen BRP, Municipal Personal Records Database*) am Wohnort eintragen lassen. Dazu benötigt man die positive Entscheidung über den Asylantrag und, wenn möglich, persönliche Dokumente wie Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Ausweis. Nach der Registrierung erhält man eine persönliche Identifikationsnummer, die BSN-Nummer. Diese benötigt man für Behörden.

Bei der Eintragung sollte man darauf achten, dass alle Angaben (insbesondere Name und Geburtsdatum) korrekt übernommen werden. Es ist kompliziert, diese später zu korrigieren.

Die Registrierung ist wichtig, da sie von vielen Stellen verlangt wird, damit diese tätig werden können.

## Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende Anspruch auf Unterbringung. Sie werden bis zu ihrer Registrierung zunächst einige Tage im zentralen Aufnahmезentrum Ter Apel (*Centrale ontvangstlocatie COL*) untergebracht. Anschließend verbringen sie die Ruhe- und Vorbereitungsphase normalerweise in einem anderen Aufnahmезentrum (*Procesopvanglocatie POL*), das in der Nähe des zuständigen IND-Büros liegt. Dort bleiben sie in der Regel, bis das Asylverfahren im allgemeinen Verfahren abgeschlossen ist. Wenn entschieden wird, dass sie das erweiterte Verfahren durchlaufen sollen, oder wenn ihr Asylantrag anerkannt wird, werden sie in eine Unterkunft für Asylsuchende (*Asielzoekerscentrum AZC*) verlegt.

Da es lange Wartezeiten bis zum Beginn des Asylverfahrens gibt und die Plätze in den Aufnahmезentren (POL) begrenzt sind, wurden sogenannte *pre-POL*-Zentren

eingrichtet. Dorthin werden Asylsuchende während der Ruhe- und Vorbereitungszeit verlegt, wenn Plätze fehlen. Diese Zentren sind jedoch nicht für lange Aufenthalte ausgelegt. Es gibt dort weniger Angebote in der medizinischen Versorgung oder von Sprachkursen.

Seit den letzten Jahren kommt es immer wieder zu Engpässen im zentralen Aufnahmezentrum Ter Apel bei der Unterbringung von Asylsuchenden, die dort auf ihre Registrierung warten. Aufgrund mangelnder Schlafplätze mussten Neuankömmlinge zu einigen Zeiten mehrere Nächte in Wartebereichen untergebracht werden, in denen es keine Betten oder Duschen gibt. Daraufhin wurden Notunterkünfte eingerichtet, die nur für eine vorübergehende Unterbringung ausgerichtet sind.<sup>2</sup>

Aufgrund der mangelnden Kapazitäten ist etwa die Hälfte der Asylsuchenden in Notunterkünften untergebracht. Oft sind die Bedingungen dort mangelhaft und es ist nicht sichergestellt, dass Grundbedürfnisse erfüllt werden. Auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung gibt es Probleme.<sup>3</sup>

Die Aufnahmezentren und Unterkünfte werden von COA (*Centraal Orgaan opvang asielzoekers, Central Agency for the Reception of Asylum Seekers*) betrieben. COA ist zuständig für die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung.

Wird nach Abschluss des Verfahrens Asyl gewährt, werden anerkannte Asylsuchende einer Kommune in der Nähe zugewiesen. Diese Kommune ist zuständig für die Unterbringung. Bis die Unterbringung durch die Kommune erfolgt, können Schutzberechtigte in der Unterkunft des COA bleiben. COA hilft bei der Suche nach einer Wohnung.

Asylsuchende, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, müssen innerhalb von 28 Tagen ausreisen. Danach endet ihr Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung.

<sup>2</sup> Vgl. Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database; 2023 Update, S. 111 ff, <https://asylumineurope.org/reports/country/netherlands/>

<sup>3</sup> Vgl. Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database; 2023 Update, S. 126 ff, <https://asylumineurope.org/reports/country/netherlands/>

Rücküberstellte Asylsuchende, die nach Rückkehr ihr Asylverfahren in den Niederlanden beginnen oder fortführen, werden ebenfalls in einem Aufnahmezentrum oder einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht.

Inhaber eines Schutzstatus in den Niederlanden werden nach ihrer Rückkehr nicht wieder in einer Unterkunft für Asylsuchende aufgenommen. Sie müssen selbst für ihre Unterkunft sorgen. Bis sie eine Wohnung finden, müssen sie bei Freunden oder Verwandten oder in einer Obdachlosenunterkunft unterkommen. Wenn sie keine Schlafmöglichkeit haben und Hilfe bei der Wohnungssuche benötigen, können sie sich an das *VluchtelingenWerk* wenden und um Hilfe bitten. Schutzberechtigte, die vor ihrer Ausreise bereits einer Kommune zugewiesen wurden, können sich auch an die zuständige Kommune wenden.

## Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens eine wöchentliche finanzielle Beihilfe, wenn sie nicht über eigene Mittel verfügen. Während der Ruhe- und Vorbereitungszeit wird eine reduzierte Beihilfe ausgezahlt. Die Beihilfe soll unter anderem den Bedarf an Lebensmitteln und Kleidung decken. Die Höhe der Beihilfe hängt von der Zusammensetzung der Familie und eventuellem eigenem Einkommen ab. Die Beihilfe wird gekürzt, wenn jemand in der Unterkunft verpflegt wird.

Außerdem werden Kosten für zusätzliche Ausgaben übernommen, beispielsweise Reisekosten für Anwaltstermine.

## Zugang zur Gesundheitsversorgung

In den Niederlanden ist eine Krankenversicherung Pflicht. **Asylsuchende** haben Anspruch auf grundlegende medizinische Versorgung, beispielsweise Untersuchung beim Allgemeinarzt, Krankenhausbehandlung, Physiotherapie und Behandlung beim Psychologen. Zahnärztliche Behandlung ist nur in Notfällen eingeschlossen.

Die COA ist für die ärztliche Versorgung zuständig, wenn Asylsuchende in einer Unterkunft von COA untergebracht sind. Dort gibt es ein Gesundheitszentrum für Asylsuchende (*Gezondheidscentrum Asielzoekers* GZA). Bei Bedarf wird an Ärzte außerhalb des Zentrums überwiesen.

In den Notunterkünften ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung häufig problematisch und entspricht nur einer Notfallversorgung.<sup>4</sup>

Asylsuchende, die die Unterkunft verlassen, müssen ihre eigene Krankenversicherung abschließen. Anschließend können sie sich bei einem Allgemeinarzt an ihrem Wohnort als Patient eintragen lassen.

**International Schutzberechtigte** haben Zugang zur Gesundheitsversorgung wie alle regulär in den Niederlanden lebenden Personen.

Sobald ihr Asylantrag genehmigt wurde, müssen sie selbst eine Krankenversicherung abschließen und Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Das gilt auch, wenn sie noch in einer Unterkunft des COA untergebracht sind. Wenn ihr Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegt, erhalten sie eine Unterstützung zur Zahlung der Beiträge (*health care benefits*).

## Zugang zu Wohnraum

Schutzberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, können zunächst weiterhin in der Unterkunft für Asylsuchende wohnen. Sie werden einer Kommune zugewiesen. Sobald die zuständige Kommune eine Unterbringung anbietet, müssen sie die Unterkunft verlassen.

Die Auswahl der Kommune berücksichtigt auch Arbeitsmarktchancen. Bei der Auswahl der Unterbringung werden Faktoren wie Entfernung zum Arbeitsplatz oder zur Bildungseinrichtung und familiäre Bindungen berücksichtigt. Die angebotene Unterbringung kann einmal abgelehnt werden. Das COA prüft, ob die Ablehnung begründet ist. Ist dies nicht der Fall und die angebotene Unterbringung wird weiterhin nicht akzeptiert, macht das COA keine weiteren Angebote.

Schutzberechtigte können auch selbst eine Wohnung suchen oder zunächst bei Freunden oder Verwandten unterkommen. Die Organisation Takecarebnb (<https://takecarebnb.org/en/>) bringt Schutzberechtigte mit Gastfamilien zusammen. Dort können sie für eine Übergangszeit von bis zu 3 Monate wohnen.

<sup>4</sup> Vgl. Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database; 2023 Update, S. 132, <https://asylumineurope.org/reports/country/netherlands/>

## Zugang zum Arbeitsmarkt

**Asylsuchende** dürfen während der ersten 6 Monate des Asylverfahrens nicht arbeiten. Anschließend dürfen sie arbeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie warten noch auf die Entscheidung über ihren Asylantrag und
- sie haben einen Ausländerausweis.

Der Arbeitgeber muss eine Genehmigung zur Beschäftigung von Asylsuchenden beantragen (*Tewerkstellingsvergunning TWV*).

Es ist sehr schwierig, eine Arbeit zu finden. Für Arbeitgeber sind die Hürden für die Einstellung von Asylsuchenden wegen der erforderlichen Genehmigung hoch. Auch die Arbeitsmarktlage ist nicht förderlich.

Asylsuchende dürfen von Beginn an ehrenamtliche Arbeit oder Praktika ausüben.

**International Schutzberechtigte und Inhaber subsidiären Schutzes** haben Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis. Ihre Aufenthaltserlaubnis muss den Vermerk „Arbeitsaufnahme ohne Einschränkungen erlaubt. Keine Arbeitserlaubnis erforderlich“ (*„Arbeid vrij toegestaan. TWV niet vereist“*) enthalten.

Es bestehen Probleme beim Arbeitsmarktzugang wegen fehlender Sprachkenntnisse, fehlender Unterlagen zum Nachweis von Qualifikationen oder langwieriger Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen sowie fehlender sozialer Netzwerke.

Zur besseren Arbeitsmarktintegration werden vom Staat Sprach- und Integrationskurse angeboten (z.B. in den Unterkünften des COA). Bei der Anerkennung von Qualifikationen unterstützt die Organisation IDW. Unterstützung bei der Arbeitssuche bieten außerdem verschiedene NGOs (siehe Adressen).

## Zugang zu Sozialleistungen

**Asylsuchende** erhalten während des Asylverfahrens eine wöchentliche Beihilfe, siehe oben unter „Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende“.

**International Schutzberechtigte und Inhaber subsidiären Schutzes** haben zu den gleichen Bedingungen wie niederländische Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Sozialleistungen.

Zu den Sozialleistungen in den Niederlanden gehören unter anderem:

- Sozialhilfe (*algemene bijstand*)
- Zuschuss zu Mietkosten, Krankenversicherungsbeiträgen und Kinderbetreuung (*toeslagen*)
- Kindergeld (*Kinderbijslag*)

Um Anspruch auf die genannten Leistungen zu haben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, beispielsweise muss das Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegen. Weitere Voraussetzungen hängen von der Art der Leistung ab. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen an alle rechtmäßigen Einwohnerinnen und Einwohner der Niederlande mit Kindern gezahlt.

Schutzberechtigte haben erst nach sechs Monaten rechtmäßigem Aufenthalt Anspruch auf Sozialhilfe. Bis dahin werden sie von den Kommunen direkt unterstützt.

Die Sozialleistungen müssen am Wohnort beantragt werden. Eine Hürde stellt die relativ lange Bearbeitungszeit von bis zu 8 Wochen dar. COA und NGOs helfen Schutzberechtigten bei den Anträgen für Sozialleistungen.

Die Sozialhilfebeträge für Zusammenlebende sind niedriger als für Alleinstehende. Das gilt auch, wenn die in einem Haushalt zusammenlebenden Personen nicht miteinander verwandt sind.

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es in vielen Städten gemeinnützige Tafeln, die Lebensmittel an Bedürftige verteilen (*voedselbank*).

## Zugang zu Bildungseinrichtungen

In den Niederlanden besteht Schulpflicht bis zum Alter von 18 Jahren. Das gilt auch für Asylsuchende. Kinder bis 12 Jahre besuchen in der Regel eine Grundschule in der Nähe der Aufnahmeeinrichtung, in der sie untergebracht sind. Kinder zwischen 12 und 18 Jahren besuchen zu Beginn zunächst eine internationale Klasse, bis ihre Niederländischkenntnisse für den Besuch einer regulären Klasse ausreichend sind.

Für Erwachsene werden in den Unterkünften für Asylsuchende (AZC) des COA Bildungsprogramme angeboten. Mangelhafte Sprachkenntnisse sind eine Hürde für die Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen. Außerdem haben Asylsuchende keinen Anspruch auf staatliche Studienbeihilfe.

Für den Unterricht von schutzberechtigten Kindern ist die Kommune, in der sie wohnen, zuständig. Dort besuchen sie in der Regel die reguläre Schule.

## Zugang zu Sprachkursen

In den Unterkünften des COA werden Sprachkurse von Ehrenamtlichen für diejenigen Asylsuchenden angeboten, bei denen die Gewährung internationalen Schutzes wahrscheinlich ist.

## Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Nach dem niederländischen Gesetz gibt es keine Definition von vulnerablen Gruppen. Die Einwanderungsbehörde IND prüft bei Beginn des Asylverfahrens, ob Asylsuchende besonders schutzbedürftig sind und besondere Unterstützung benötigen.

Bei einer ärztlichen Untersuchung zu Beginn des Asylverfahrens wird geprüft, ob Asylsuchende geistig und körperlich zur Anhörung in der Lage sind und ob besondere Bedarfe bestehen. Aufgrund der zeitweisen Überlastung im Erstaufnahmezentrum Ter Apel kann es zu Problemen mit der Erstuntersuchung kommen, so dass auch vulnerable Personen in Notunterkünften untergebracht werden.<sup>5</sup>

Je nach Bedarf werden besondere Verfahrensgarantien bei der Anhörung gewährt, beispielsweise Anhörung durch eine weibliche Person, Anwesenheit einer Vertrauensperson, zusätzliche Erläuterungen während der Anhörung oder Verschiebung der Anhörung.

<sup>5</sup> Vgl. Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database; 2023 Update, S. 133, <https://asylumineurope.org/reports/country/netherlands/>

Opfer von Menschenhandel können eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer der Ermittlungen erhalten, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in den Niederlanden. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

## Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

### Infomaterial zu den Niederlanden für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

**RefugeeHelp: Informationen für Geflüchtete in den Niederlanden:** Portal des niederländischen Flüchtlingshilfswerks *VluchtelingenWerk* auf Arabisch, Dari, Englisch, Farsi, Französisch, Niederländisch, Somali, Tigrinisch und Türkisch.  
<https://www.refugeehelp.nl/>

**„Welcome to MyCOA“: Portal für Asylsuchende:** Informationen über das Leben in den Unterkünften des COA und in den Niederlanden auf Niederländisch, Englisch, Arabisch, Französisch, Farsi, Russisch, Somali, Spanisch, Tigrinisch und Türkisch:  
<https://www.mycoa.nl/en>

**UNHCR The Netherlands – Where to seek help?** Verzeichnis von Organisationen, die Asylsuchende und Geflüchtete in den Niederlanden unterstützen:  
<https://help.unhcr.org/netherlands/where-to-seek-help/>

**Welcome app:** Plattform für Neuankömmlinge, auf der sie lokale Kontakten und Aktivitäten sowie Informationen zum Leben in den Niederlanden finden:  
<https://www.welcomeapp.nl/en/>

**Open Embassy:** Online Helpdesk für Neuankömmlinge, die Fragen zum Leben in den Niederlanden haben: <https://www.openembassy.nl/en/for-newcomers/>

**w2eu.info – welcome to europe:** Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in den Niederlanden auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika: <https://w2eu.info/en/countries/netherlands>

### Asylbehörde

#### Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND)

Allgemeine Postadresse:

P.O. Box 17

9560 AA Ter Apel

Tel. +31 88 043 0430

<https://ind.nl/>

Aufnahmezentrum Ter Apel:  
Ter Apelerven 3  
9561 MC Ter Apel

## Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

### **VluchtelingenWerk**

Surinameplein 122  
1058 GV Amsterdam  
Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: [info@vluchtelingenwerk.nl](mailto:info@vluchtelingenwerk.nl)

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/en>

Büros in den meisten Aufnahmezentren

Suche nach regionalen Standorten: <https://www.vluchtelingenwerk.nl/en/locations>

Information über das Asylverfahren, Begleitung zu Anhörungen, Sozialberatung,  
Beratung zu Arbeitssuche, Integration, Bildung, Familienzusammenführung, Rückkehr  
ins Herkunftsland

## Rechtsberatung

### **Raad voor Rechtsbijstand**

Organisiert den Rechtsbeistand durch Anwälte während des Asylverfahrens in den  
Aufnahmezentren

E-Mail: [info@rechtsbijstand.nl](mailto:info@rechtsbijstand.nl)

Telefon: +31 88 787 1234

<https://www.rechtsbijstand.nl/>

### **VluchtelingenWerk**

Surinameplein 122  
1058 GV Amsterdam  
Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: [info@vluchtelingenwerk.nl](mailto:info@vluchtelingenwerk.nl)

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/en>

Suche nach regionalen Standorten:

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/en/locations>

Nennt Anwälte und Rechtsberater

## **ASKV / Steunpunt Vluchtelingen**

Chris Lebeaustraat 4

1062 DC Amsterdam

Tel. +31 20 6272408

E-Mail: [info@askv.nl](mailto:info@askv.nl)

[www.askv.nl](http://www.askv.nl)

Rechtsberatung für abgelehnte Asylsuchende

## **Gesundheitsversorgung und Beratung**

### **Hotline für Asylsuchende zu Gesundheitsfragen**

Tel. +31 88 112 2 112

Videogespräche über die GZA-App:

<https://www.gzasielzoekers.nl/en/iamasylumseeker/gzahotline>

### **Doktors van de Wereld**

Nieuwe Herengracht 20

1018 DP Amsterdam

Tel. 085-1094800 (aus den Niederlanden)

E-Mail: [helpdesk@doktersvandewereld.org](mailto:helpdesk@doktersvandewereld.org)

<https://doktersvandewereld.org>

Medizinische Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung

### **Kruispost**

Oudezijds Voorburgwal 129

1012 EP Amsterdam

Tel. +31 20 624 90 31

E-Mail: [info@kruispost.nl](mailto:info@kruispost.nl)

[www.kruispost.nl](http://www.kruispost.nl)

Medizinische Versorgung für Nichtversicherte

Psychosoziale Beratung

## Arbeitssuche

### Refugee Talent Hub

Danie Theronstraat 2

1091 XX Amsterdam

E-Mail: [info@refugeetalenthub.com](mailto:info@refugeetalenthub.com)

<https://refugeetalenthub.com/en/info/refugee-talent>

Weiterbildungen, Bewerbungstrainings, Treffen mit Arbeitgebern,  
Mentorenprogramme

### UAF

Newtonlaan 71

3584 BP in Utrecht

Tel. +31 30 252 08 35

E-Mail: [info@uaf.nl](mailto:info@uaf.nl)

<https://www.uaf.nl/en>

Anfragen bevorzugt per E-Mail, Telefonnummer für Rückruf hinterlassen

Besuch nur nach Terminvereinbarung

Beratung zu Studium und Arbeit in den Niederlanden, Coaching, Mentoren, finanzielle  
Unterstützung

### International Credential Evaluation (IDW)

Tel. +31 79 321 79 30

E-Mail: [info@idw.nl](mailto:info@idw.nl)

<https://idw.nl/en>

Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen

## Sprachkurse

Suche nach Anbietern von Sprach- und Integrationskursen:

[www.zoekinburgerschool.nl](http://www.zoekinburgerschool.nl)

## Beratung für vulnerable Gruppen

### CoMensha

Smallepad 30  
3811 MG Amersfoort  
Tel. +31 33 448 11 86  
E-Mail: [info@comensha.nl](mailto:info@comensha.nl)  
[www.comensha.nl](http://www.comensha.nl)  
Beratung für Opfer von Menschenhandel

### COC Netherlands

Nieuwe Herengracht 49  
1011 RN Amsterdam  
Tel. +31 20 623 4596  
E-Mail: [info@switchboard.nl](mailto:info@switchboard.nl)  
<https://coc.nl/>  
Beratung für LGBTI-Personen, soziale Aktivitäten

### LGBT Asylum Support

E-Mail: [info@lgbtasyllumsupport.nl](mailto:info@lgbtasyllumsupport.nl)  
Kontaktformular für Asylsuchende: <https://lgbtasyllumsupport.nl/about-us/contact-form-refugee/>  
<https://lgbtasyllumsupport.nl/>  
Beratung für LGBTI-Asylsuchende

### Kindertelefoon

Tel. 0800-0432  
Chat: [www.kindertelefoon.nl/chat](http://www.kindertelefoon.nl/chat)  
Hotline für Minderjährige

## Lebensmittel

### Voedselbank

Lebensmittelausgaben  
Tel. 088 543 543 5  
<https://voedselbankennederland.nl/>

## Unterkünfte

### Takecarebnb

E-Mail: [info@takecarebnb.org](mailto:info@takecarebnb.org)

<https://takecarebnb.org/en/>

Vermittlung von Gastfamilien für bis zu 3 Monaten für Schutzberechtigte

### Notunterkünfte und Hilfe für abgelehnte Asylsuchende

Liste von Organisationen in verschiedenen Regionen der Niederlande:

<https://www.stichtinglos.nl/noodopvang>

## Hilfe für Migrantinnen und Migranten ohne Papiere

### ASKV / Steunpunt Vluchtelingen

Chris Lebeaustraat 4

1062 DC Amsterdam

Tel. +31 20 6272408

E-Mail: [info@askv.nl](mailto:info@askv.nl)

[www.askv.nl](http://www.askv.nl)

Rechts- und Sozialberatung

### Het Wereldhuis

Nieuwe Herengracht 18

1018 DP Amsterdam

Tel. +31 6-22 82 14 72

E-Mail: [info@wereldhuis.org](mailto:info@wereldhuis.org)

<https://www.wereldhuis.org/>

Rechts- und Sozialberatung, Mensa, Kleiderkammer, Sprachkurse

### Vluchtelingen in de Knel

Hoogstraat 301B

5654 NB Eindhoven

Tel. +31 40-2569517

E-Mail: [opvangaanvraag@vluchtelingenindeknel.nl](mailto:opvangaanvraag@vluchtelingenindeknel.nl)

<https://www.vidk.nl/en/>

Unterkunft und Rechtsberatung für abgelehnte Asylsuchende

## Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

### VluchtelingenWerk

Surinameplein 122

1058 GV Amsterdam

Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: [info@vluchtelingenwerk.nl](mailto:info@vluchtelingenwerk.nl)

Suche nach regionalen Standorten:

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/en/locations>

### IOM The Netherlands

P.O. Box 10796

2501 Den Haag

Tel. +31 88 746 44 66

E-Mail: [missionthehague@iom.int](mailto:missionthehague@iom.int)

[www.iom-nederland.nl](http://www.iom-nederland.nl)

## Quellen

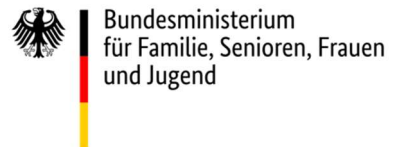
- Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database, 2023 Update; <https://www.asylumineurope.org/reports/country/netherlands>
- VluchtelingenWerk (niederländisches Flüchtlingshilfswerk), Helpdesk, Broschüren und Informationsportal, <https://www.refugeehelp.nl/>
- Immigratie- en Naturalisatiedienst IND (Niederländische Einwanderungsbehörde), <https://ind.nl/en>
- UNHCR The Netherlands, <https://help.unhcr.org/netherlands/>
- w2eu.info - welcome to Europe, <https://w2eu.info/en/countries/netherlands>



Herausgeber:

**Raphaelswerk e. V.**  
Adenauerallee 41  
20097 Hamburg  
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf [www.raphaelswerk.de](http://www.raphaelswerk.de) zum Herunterladen bereit, Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>  
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter [dublin@raphaelswerk.de](mailto:dublin@raphaelswerk.de) entgegen.